



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1192

6. Juli 1983

Konferenz der Vereinten Nationen über die Palästinafrage vom 29. August bis 7. September 1983 in Genf; Sicherheitsmassnahmen. Schreiben des Staatsrats des Kantons Genf vom 24. Juni 1983; Beantwortung

Departement für auswärtige Angelegenheiten, Justiz- und Polizeidepartement und Militärdepartement.

Gemeinsamer Antrag vom 4. Juli 1983 (Beilage)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 6. Juli 1983 (Zustimmung)

Aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Den Behörden der Republik und des Kantons Genf werden zur Verstärkung bzw. Entlastung ihrer eigenen Polizeikräfte im Zusammenhang mit der Palästina-UNO-Konferenz vom 29. August bis 7. September 1983 im Sinne der Ausführungen im Antrag folgende militärische Verbände zur Verfügung gestellt:
  - 1.1 Panzerregiment 9, verstärkt durch Panzerhaubitzaufteilung 19
  - 1.2 bei Bedarf: Weitere Verstärkung durch Infanterie-Offizierschulen 4 und 5
  - 1.3 das Schutzdetachement des SDA
  - 1.4 Strassenpolizei-Rekrutenschule 286 (nur für Verkehrsregelung und vor allem zur Abgabe an verschiedene Kantone, um diesen die Abgabe von Polizeikräften an den Kanton Genf zu erleichtern).
2. Für die unter 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Verbände erfolgt der Einsatz unter dem Titel des Ordnungsdienstes bzw. des aktiven Dienstes gemäss Art.195 und 196 MO. Massgebend sind ferner die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 17.1.1979 über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst. Die Dauer des Ordnungsdienstes bzw. aktiven Dienstes ist auf das zeitlich Notwendige zu beschränken und an die Instruktionsdienstpflicht anzurechnen.

Dasselbe gilt sinngemäss für einzelne weitere Wehrmänner (z.B. Angehörige des Stabes Ter Zo 1 usw.) die vom Kdt der Ordnungstruppen zur Erfüllung seines Auftrages zur Mitarbeit herangezogen werden müssen.

3. Als Kommandant der Ordnungstruppen wird Divisionär René Planche, Kdt Ter Zo 1, bezeichnet.
4. Der Einsatz der Strassenpolizei-Rekrutenschule 286 erfolgt unter dem Titel des Instruktionsdienstes. Sie ist nicht dem Kdt der Ordnungstruppen zu unterstellen. Die einzelnen Elemente werden direkt den zuständigen Behörden der interessierten Kantone zur Verfügung gestellt bzw. unterstellt.  
Das Schutzdetachement des SDA ist direkt den zuständigen Behörden des Kantons Genf zu unterstellen.
5. Das Begehren des Kantons Genf um Verstärkung der eigenen Polizei durch Polizeikräfte der anderen Kantone ist begründet. Der Bundesrat lädt die Kantonsregierungen mit vorgelegtem Schreiben (mit Aenderungen) ein, dem Kanton Genf die benötigten Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen.
6. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten ist beauftragt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesämtern, den Genfer Behörden und der UNO Genf die Sicherheitsmassnahmen und die Fragen der Privilegien und Immunitäten im Sinne der Erwägung unter 4. zu regeln.
7. Zur Abdeckung der im Moment auf etwa 1 Million Franken geschätzten Kosten der in Aussicht genommenen Massnahmen wird das ED ermächtigt, zu Lasten der neuen Budgetrubrik 201.373.04/0

"Palästinakonferenz" einen dieser Summe entsprechenden Nachtragskredit mit dringlichem Vorschuss zu beantragen.

Diesem Kredit sind auch diejenigen Kosten des EMD zu belasten, die infolge des Truppeneinsatzes zusätzlich zu den ordentlichen Kosten für Instruktionsdienstleistungen anfallen.

Die Arbeitsgruppe, welche sich aus Vertretern der drei antragstellenden Departemente, der Schweizerischen Mission in Genf und der Genfer Behörden zusammensetzt und unter der Leitung des EDA steht, ist beauftragt, die Durchführung der beschlossenen Sicherheitsmassnahmen bis zum Ende der Konferenz zu koordinieren.

Vollzug der Ziffern 1 - 4 hiervor durch das Eidgenössische Militärdepartement. Vollzug der Ziffer 5 hiervor durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Vollzug der Ziffer 6 hiervor durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Der Entwurf eines Antwortschreibens an den Staatsrat der Republik und des Kantons Genf wird genehmigt (siehe Beilage).

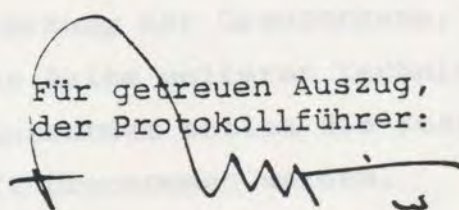
Mitteilung:

an den Staatsrat des Kantons Genf,  
an die Kantonsregierungen, durch die Bundeskanzlei

Protokollauszug an:

EDA	10	zum Vollzug
EJPD	10	" "
EMD	10	" "
EFD	10	" "
EFK	2	zur Kenntnis
FinDel	2	" "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE  
ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEI-  
DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES  
MILITAERDEPARTEMENT

Bern, den 4. Juli 1983

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Konferenz der Vereinten Nationen über die Palästinafrage vom  
29. August bis 7. September 1983 in Genf; Sicherheitsmassnahmen  
Diesbezügliches Schreiben des Staatsrates des Kantons Genf vom  
24. Juni 1983; Antwort

Einleitung

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Justiz- und Po-  
lizeidepartement und das Militärdepartement unterbreiten im Nachfol-  
genden einen gemeinsamen Antrag betreffend die Konferenz der Vereinten  
Nationen über die Palästinafrage, die vom 29. August bis 7. Sep-  
tember 1983 in Genf stattfinden wird.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1983 ersucht der Staatsrat des Kantons  
Genf um die Unterstützung der Eidgenossenschaft bei der Durchführung  
der besonderen Sicherheitsmassnahmen, die sich im Falle dieser Kon-  
ferenz aufdrängen. Zusammengefasst umfasst das Ersuchen die Verstär-  
kung der Genfer Polizei durch ausserkantonale Polizeikontingente und  
durch die Zurverfügungstellung des Sicherheitsdienstes der Armee, die  
Aufbietung von militärischen Truppen zum Schutze des Flughafens Genf  
Cointrin sowie des UNO-Geländes, die Verstärkung der Grenzorgane,  
eventuell durch die Heerespolizei, und eine Reihe weiterer technisch-  
organisatorischer Sicherheitsmassnahmen. Ausserdem sollen die Kosten  
dieser Massnahmen von der Eidgenossenschaft übernommen werden.

## 1. Vorgeschichte

- 1.1 Die UNO-Generalversammlung hat durch Resolutionen vom 10.12.1981 und 18.8.1982 beschlossen, spätestens 1984 eine internationale Konferenz über Palästina einzuberufen. Es wurde beschlossen, diese Konferenz vom 16. bis 27. August 1983 am Sitz der UNESCO in Paris durchzuführen.

Die Konferenz über Palästina wird soziale, humanitäre, rechtliche (Status von Jerusalem) und wirtschaftliche Fragen behandeln. Tatsächlich handelt es sich aber um eine hochpolitische Konferenz, deren Zweck mehr darin liegt, die Weltöffentlichkeit auf die Ansprüche der Palästinenser aufmerksam zu machen, als eine einvernehmliche Lösung dieses Konflikts zu suchen. Die westlichen Staaten, die nicht für diese Resolutionen gestimmt hatten, sind deshalb gegenüber dieser Konferenz sehr reserviert.

Frankreich ist aus politischen Motiven und aus Sicherheitsgründen - der erste Gedenktag für das Attentat der Rue des Rosiers wäre gerade mit dem Eröffnungstag der Konferenz zusammengefallen - bestrebt gewesen, diese Veranstaltung nicht in Paris zuzulassen. Im Unterschied zur Schweiz ist Frankreich nicht verpflichtet, bei sich UNO-Konferenzen aufzunehmen, es sei denn, diese würden unter den Auspizien der UNESCO stehen.

- 1.2 Sobald das Departement für auswärtige Angelegenheiten von der Möglichkeit erfuhr, dass die Konferenz nach Genf verlegt werden würde, hat es Demarchen beim UNO-Sekretariat, beim Vorbereitungskomitee dieser Konferenz wie auch auf bilateraler Ebene unternommen. Denn, wie oben erwähnt, ist die Schweiz, gemäss dem 1946 mit der UNO abgeschlossenen Sitzabkommen verpflichtet, Konferenzen der Vereinten Nationen in Genf aufzunehmen. Das Departement machte mehrmals seine Befürchtungen, ja seine ablehnende Haltung gegenüber der Verlegung dieser Konferenz nach Genf geltend. Diese Demarchen wurden auf Grund enger Kontakte mit den Genfer Behörden unternommen, welche nament-

lich alle Angaben bezüglich der Sicherheit, des Empfangs und der Beherbergung der Delegierten machten. Herr Staatssekretär R. Probst teilte UNO-Generalsekretär Perez de Cuellar unsere Besorgnis mit, und Frau Botschafter F. Pometta intervenierte vor dem Vorbereitungskomitee der Konferenz, bevor dieser Ausschuss seinen Entscheid am 14. Juni 1983 traf. Dieses Komitee hat unseren Einwänden nicht Rechnung getragen, obwohl es anerkannte, dass unsere Befürchtungen auf objektiven Kriterien beruhen. Nach erneuten Demarchen willigte es immerhin ein, dass die ursprünglich vom 16. bis 27. August geplante Konferenz auf den 29. August bis 7. September verschoben und um einige Tage verkürzt werde.

## 2. Truppeneinsatz

### 2.1 Vorzusehende Truppenverbände

#### 2.1.1 Panzerregiment 9, verstärkt durch Panzerhaubitzeabteilung 19

Das Pz Rgt 9 ist im Rahmen des Kurstableaus 1983 ohnehin als "Pikett-Regiment" für ausserordentliche, dringende Bedürfnisse eingeplant.

#### 2.1.2 Verstärkung bei Bedarf

durch die laufenden Infanterie-Offiziersschulen 4 und 5.

#### 2.1.3 Teile des Sicherheitsdienstes der Armee (SDA)

Es kann ein Einsatz des sogenannten Schutzdetachementes des SDA ins Auge gefasst werden. Dieses besteht aus ca. 60 im Personenschutz ausgebildeten Beamtinnen und Beamten ziviler Polizeikorps.

Mit Rücksicht auf die spezielle Natur seiner Aufgabe soll dieses Detachement direkt den zuständigen Genfer Behörden unterstellt und

in deren polizeiliches Sicherheitsdispositiv integriert werden.

#### 2.1.4 Strassenpolizei-Rekrutenschule 286

Einsatz unbewaffnet und nur für die Verkehrsregelung. Abgabe in nicht zu stark zersplitterten Detachementen an verschiedene Kantone, um diesen wiederum die Abgabe von eigenen Polizeikräften an den Kanton Genf zu erleichtern. Einsatz von Teilen auch im Kanton Genf möglich.

Kein Ordnungsdienst! In diesem Sinne auch keine Unterstellung unter den Kommandanten der Ordnungstruppen (vgl. Ziff. 2.3.4 hiernach).

2.2. Mit den vorstehend aufgeführten Truppenformationen sollten sich die von den Genfer Behörden angemeldeten Bedürfnisse (inkl. Grenzwacht-Verstärkung) ungefähr abdecken lassen. Es wäre aus psychologischen Erwägungen zweifellos wünschbar gewesen, den Einsatz eines Panzerverbandes im Raume Genf wenn immer möglich zu vermeiden. Andere für die gestellte Aufgabe geeignete Truppen sind jedoch im genannten Zeitraum nicht verfügbar. Auch schien es aus innenpolitischen Gründen nicht vertretbar, den WK beispielsweise eines Infanterieregimentes derart kurzfristig vom Herbst dieses Jahres in den Sommer vorzuverlegen.

#### 2.3. Rechtlicher Status der einzusetzenden Truppenverbände

2.3.1 Gemäss Art. 195 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft (MO) ist das Heer "bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (Art. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874)." Gemäss Art. 196 MO umfasst der aktive Dienst den Dienst im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg sowie den Ordnungsdienst. Der geplante Truppeneinsatz im Rahmen der Palästina-Konferenz soll im wesentlichen durch Uebernahme von taktischen Bewachungs- und Sicherheitsauf-

gaben die zivilen Polizeikräfte soweit wie möglich entlasten. Letztere sollen dadurch besser in die Lage versetzt werden, Ruhe und Ordnung (die im "Umfeld" der Konferenz zweifellos erhöhten Risiken ausgesetzt sein dürften) mit eigentlichen polizeilichen Mitteln und Methoden vorsorglich zu sichern. Der Einsatz der unter Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 hievor aufgeführten Truppen hat somit rechtlich unter dem Titel des Ordnungsdienstes bzw. aktiven Dienstes gemäss Art. 195 und 196 MO zu erfolgen. Die Unterstellung der erwähnten Truppenverbände unter das Statut des Ordnungsdienstes bzw. aktiven Dienstes ist zeitlich auf das Notwendige zu beschränken. Obwohl es sich rechtlich nicht um Instruktionsdienst handelt, soll diese Zeit voll an die WK-Dauer bzw. an die Instruktionsdienstpflicht angerechnet werden.

- 2.3.2 Für alle zum eidgenössischen aktiven Dienst aufgebotenen Angehörigen der Armee ist die Vereidigung zwingend vorgeschrieben (Ziff. 201, Abs. 1 des Dienstreglementes (DR 80)). Die in Ziff. 202, Abs. 1 DR 80 enthaltene Eidesformel ("Eidesartikel") muss jedoch gekürzt und an die konkrete Situation angepasst werden. Hiefür ist gemäss Abs. 2 der erwähnten Ziffer 202 des DR das EMD zuständig.
- 2.3.3 Die Einzelheiten des geplanten Truppeneinsatzes richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 17. Januar 1979 über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst (VOD).
- 2.3.4 Als Kommandant der Ordnungstruppen ist der Kommandant der Territorialzone 1, Divisionär René Planche, zu bezeichnen. Die Zustimmung des Staatsrates des Kantons Genf wurde vorsorglich mündlich eingeholt (Vgl. Art. 3 VOD).



- 2.3.5 Soweit der Kommandant der Ordnungstruppen zwecks Erfüllung seines Auftrages einzelne weitere Wehrmänner zur Mitarbeit heranzuziehen gezwungen ist (z.B. Angehörige des Stabes der Ter Zo l usw.), sind diese ebenfalls dem Statut des Ordnungsdienstes bzw. aktiven Dienstes zu unterstellen.

### 3. Verstärkung der Genfer Polizei

Der Genfer Staatsrat ersucht um Verstärkung seiner eigenen Polizeikräfte. Die Polizeikräfte, die der Kanton Genf selber für Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit der Konferenz bereitstellen kann, umfassen ungefähr 310 Mann. Sein Gesuch geht auf 300 ausserkantonale Polizeibeamte, welche bei den Kantonsregierungen anzufordern wären. Das Gesuch Genfs ist auch in dieser Hinsicht gerechtfertigt. Die Kantonsregierungen wären durch einen Brief des Bundesrates (siehe Entwurf in der Beilage) einzuladen, dem Gesuch zu entsprechen und dem Kanton Genf die benötigte Anzahl Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen.

### 4. Weitere Sicherheitsmassnahmen technisch-organisatorischer Natur

Weitere Sicherheitsmassnahmen (mehr technischer und organisatorischer Natur) werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Schweizer Behörden und der UNO Genf getroffen werden müssen. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird mit der UNO Genf Möglichkeiten besprechen, alle Konferenzteilnehmer mit offiziellen Namensschildern ("badge") zu versehen, welche während der ganzen Konferenzdauer zu tragen wären. Es wird ausserdem prüfen lassen, ob die Konferenzräumlichkeiten von den übrigen Räumlichkeiten der UNO Genf getrennt und an den Eingängen Leibeskontrollen mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden können.

Was den Status sowie die Privilegien und Immunitäten der Konferenzteilnehmer betrifft, ist grundsätzlich das Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation der Vereinten Nationen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen vom 11. Juni/1. Juli 1946 anwendbar. Was die Delegation der Palästinensischen Befreiungsorganisation (OLP) betrifft, ist, soweit es um Mitglieder des Ständigen OLP-Beobachterbüros in Genf geht, der entsprechende Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1975 anwendbar. Zusätzliche OLP-Delegationsmitglieder sind als speziell von der UNO zur Konferenz eingeladene Personen zu betrachten und als Experten im Sinne des Sitzabkommens zu behandeln.

Das Departement wird, unter Berufung auf die Mitverantwortung der UNO für die Sicherheit der Konferenz, von der UNO Genf vor Konferenzbeginn Einblick in die Teilnehmerliste, insbesondere die Expertenliste, verlangen und darüber wachen, dass die endgültige Teilnehmerliste keine Personen enthält, die polizeilich gesucht oder im Sinne der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen in der Schweiz unerwünscht sind. In dieses Vorgehen werden auch die als Beobachter zur Konferenz eingeladenen Vertreter nicht-gouvernementaler Organisationen (ONG) einbezogen werden. Das Departement wird die zuständigen UNO-Stellen davon unterrichten, dass die Schweiz solchen Personen, die sich trotzdem an der Grenze einfinden sollten, den Grenzübertritt verweigern wird und dass gegenüber solchen Personen, die sich bereits Zugang zum schweizerischen Territorium verschafft haben sollten, geeignete Massnahmen getroffen werden. Darüber hinaus sollen die teilnehmenden Regierungen, durch Einschaltung der UNO-Stellen, davon unterrichtet werden, dass die Schweiz, u.a. an den Grenzstellen, strengere Kontrollen an Personen, Gepäck und Fahrzeugen vornehmen wird (es ist vorgesehen, nur gerade die Minister von diesen Massnahmen auszunehmen), und dass die Zahl der von den Delegationen mitgebrachten Sicherheitsbeamten und die Bewilligungen zum Tragen von Handfeuerwaffen beschränkt werden.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Im jetzigen Zeitpunkt ist die mehr oder weniger genaue Schätzung der Kosten für die zu treffenden Massnahmen schwierig. Sie hängen in der Tat letztlich vor allem von der Zusammensetzung der Delegationen ab, die erst später bekannt sein wird. Eine Annahme von Ausgaben von etwa 800'000 Franken für den Einsatz ausserkantonaler Polizeikräfte scheint im Moment vernünftig zu sein. Dazu kommen noch die der Armee zufallenden Ausgaben, die über die Kosten eines ordentlichen Wiederholungskurses hinausgehen. Dies dürfte die Gesamtausgaben auf ca. 1 Million Franken bringen.

Die in Aussicht genommenen Massnahmen beruhen auf völkerrechtlichen Verpflichtungen und fallen in die Zuständigkeit des EDA, das auch für die Kosten aufzukommen hat. Da das EDA aber im Budget 1983 über keinen diesbezüglichen Kredit verfügt, sollte es ermächtigt werden, einen Antrag auf einen Nachtragskredit mit dringlichem Vorschuss stellen zu können. Dies würde ihm erlauben, in der kurzen zur Verfügung stehenden Frist über die nötigen Finanzmittel zu verfügen. Diese Kredite werden unter einer ad hoc - Budgetrubrik 201.373.04/0 "Palästinakonferenz" eröffnet.

## 6. Sofortmassnahmen

Eine Arbeitsgruppe wurde gebildet, die sich aus Vertretern der drei interessierten Departemente, der Schweizerischen Mission in Genf und der Behörden des Kantons Genf zusammensetzt, die unter der Leitung des EDA steht und deren Mandat bis zum Ende der Konferenz dauern wird. Die Arbeitsgruppe müsste den Auftrag erhalten, die laufenden Probleme und die nötigen Absprachen zu koordinieren und müsste zu diesem Zweck auch Untergruppen bilden können.

## 7. Antwort an den Genfer Staatsrat

Dem Staatsrat des Kantons Genf ist als Antwort auf seinen Brief vom 24. Juni 1983 mitzuteilen, dass im Sinne seines Begehrens die nötigen Massnahmen beschlossen worden sind. Dem Brief sollte Kopie des Bundesratsbeschlusses beigegeben werden.

Gestützt auf obige Ausführungen beehren sich das Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Justiz- und Polizeidepartement und das Militärdepartement zu

b e a n t r a g e n :

1. Den Behörden der Republik und des Kantons Genf werden zur Verstärkung bzw. Entlastung ihrer eigenen Polizeikräfte im Zusammenhang mit der Palästina-UNO-Konferenz vom 29. August bis 7. September 1983 im Sinne der Ausführungen im vorhergehenden Antrag folgende militärische Verbände zur Verfügung gestellt:
  - 1.1 Panzerregiment 9, verstärkt durch Panzerhaubitzeabteilung 19
  - 1.2 Bei Bedarf: Weitere Verstärkung durch Infanterie-Offizierschulen 4 und 5
  - 1.3 Das Schutzdetachement des SDA
  - 1.4 Strassenpolizei-Rekrutenschule 286 (nur für Verkehrsregelung und vor allem zur Abgabe an verschiedene Kantone, um diesen die Abgabe von Polizeikräften an den Kanton Genf zu erleichtern).
2. Für die unter 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Verbände erfolgt der Einsatz unter dem Titel des Ordnungsdienstes bzw. des aktiven Dienstes gemäss Art. 195 und 196 MO. Massgebend sind ferner die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 17.1.79 über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst. Die Dauer des Ordnungsdienstes bzw. aktiven Dienstes ist auf das zeitlich Notwendige zu beschränken und an die Instruktionspflicht anzurechnen.

Dasselbe gilt sinngemäss für einzelne weitere Wehrmänner (z.B. Angehörige des Stabes Ter Zo 1 usw.) die vom Kdt der Ordnungstruppen zur Erfüllung seines Auftrages zur Mitarbeit herangezogen werden müssen.

3. Als Kommandant der Ordnungstruppen wird Divisionär René Planche, Kdt Ter Zo 1, bezeichnet.
4. Der Einsatz der Strassenpolizei-Rekrutenschule 286 erfolgt unter dem Titel des Instruktionsdienstes. Sie ist nicht dem Kdt der Ordnungstruppen zu unterstellen. Die einzelnen Elemente werden direkt den zuständigen Behörden der interessierten Kantone zur Verfügung gestellt bzw. unterstellt.

Das Schutzdetachement des SDA ist direkt den zuständigen Behörden des Kantons Genf zu unterstellen.

5. Das Begehren des Kantons Genf um Verstärkung der eigenen Polizei durch Polizeikräfte der anderen Kantone ist begründet. Der Bundesrat lädt die Kantonsregierungen mit beiliegendem Schreiben ein, dem Kanton Genf die benötigten Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen.
6. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten ist beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesämtern, den Genfer Behörden und der UNO Genf die Sicherheitsmassnahmen und die Fragen der Privilegien und Immunitäten im Sinne der Erwägungen unter 4. zu regeln.
7. Zur Abdeckung der im Moment auf etwa 1 Million Franken geschätzten Kosten der in Aussicht genommenen Massnahmen wird das EDA ermächtigt, zu Lasten der neuen Budgetrubrik 201.373.04/0

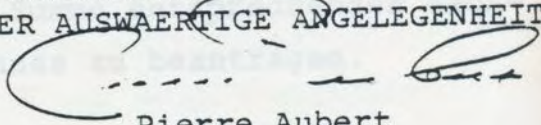
"Palästinakonferenz" einen dieser Summe entsprechenden Nachtragskredit mit dringlichem Vorschuss zu beantragen.

Diesem Kredit sind auch diejenigen Kosten des EMD zu belasten, die infolge des Truppeneinsatzes zusätzlich zu den ordentlichen Kosten für Instruktionsdienstleistungen anfallen.

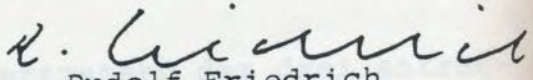
8. Die Arbeitsgruppe, welche sich aus Vertretern der drei antragstellenden Departemente, der Schweizerischen Mission in Genf und der Genfer Behörden zusammensetzt und unter der Leitung des EDA steht, ist beauftragt, die Durchführung der beschlossenen Sicherheitsmassnahmen bis zum Ende der Konferenz zu koordinieren.
9. Vollzug der Ziffern 1 - 4 hiervor durch das Eidgenössische Militärdepartement. Vollzug der Ziffer 5 hiervor durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Vollzug der Ziffer 6 hiervor durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten.
10. Der Entwurf eines Antwortschreibens an den Staatsrat der Republik und des Kantons Genf wird genehmigt.

- 13 -

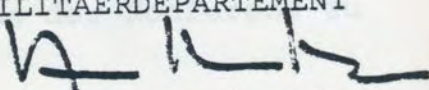
EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

  
Pierre Aubert

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT

  
Rudolf Friedrich

EIDGENOESSISCHES  
MILITAERDEPARTEMENT

  
Georges-André Chevallaz

Beilage:

- Brief des Genfer Staatsrates vom 24. Juni 1983
- Briefentwurf an die Kantonsregierungen
- Briefentwurf an den Genfer Staatsrat

Zum Mitbericht an:

- EFD

Protokollauszug an:

- |        |              |             |
|--------|--------------|-------------|
| - EDA  | 10 Exemplare | zum Vollzug |
| - EJPD | 10 Exemplare | zum Vollzug |
| - EMD  | 10 Exemplare | zum Vollzug |
| - EFD  | 10 Exemplare | zum Vollzug |